Altersteilzeit

Die Altersteilzeit kann im Block- oder im Teilzeitmodell in Anspruch genommen werden. Sie wird in der Regel 6 Monate im Voraus beantragt. Sie kann auch mit der Antragsaltersgrenze (»Frühpensionierung«) kombiniert werden. Vor Antragstellung holen Sie sich am besten immer den Rat der GEW. Die einzelnen aktuellen Regelungen im Überblick:

	Altersteilzeit
Wer kann ATZ in Anspruch nehmen?	Alle Beamt*innen am 1.8. eines Jahres nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Wer nicht auf die Altersermäßigung ab 55 Jahre verzichtet hat, muss dies im Rahmen der ATZ »nachholen«.
Wann endet die ATZ?	Mit Eintritt in den Ruhestand oder mit Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze
Arbeitsleistung in der ATZ	65% der durchschnittlichen Stundenzahl der letzten 5 Jahre vor Beginn der ATZ
Besoldung	80% des bisherigen Nettogehalts = 65% + ATZ-Zuschlag
Ruhegehaltsfähige Dienstzeit	80% der durchschnittlichen Stundenzahl der letzten 5 Jahre = Ausgangsstundenzahl
Verteilung der Stunden	**Teilzeitmodell:** Durchgehende, aber nicht zwangsläufig gleichmäßige Verteilung der Stunden auf die Schuljahre bis Eintritt in den Ruhestand **Blockmodell:** Zunächst Arbeitsphase, dann Freistellungsphase. Die Gesamtstunden der Laufzeit der ATZ – 65% der Ausgangsstundenzahl – werden in der verkürzten Arbeitsphase geleistet. Die zu leistende Arbeitszeit kann dadurch zwischen 50 und 100% der regelmäßigen Arbeitszeit betragen.
Altersermäßigung	Entfällt vor und während der ATZ; Verzicht sollte ab 55 beantragt werden

Beispiele für Blockmodell:

Regelpflicht-stunden	⌀ der letzten 5 Jahre	65% ATZ	Dauer der ATZ Schul-jahre	Arbeits-phase Schul-jahre	Freistellungs-phase	Pflichtstunden Arbeitsphase
25,5	25,5	16,58	5,5	4	1,5	22,8
25,5	25,5	16,58	5,5	4,5	1	20,26

In der Regel ist Altersteilzeit heute finanziell nicht mehr attraktiver als voraussetzungslose Teilzeit, die zudem wesentlich flexibler gestaltet werden kann. Altersteilzeit kann aber interessant sein, um in Kombination der Antragsaltersgrenze einen besonders frühen Ausstieg aus dem aktiven Dienst zu ermöglichen.

Die GEW lehnt die Verschlechterung der Bedingungen gegenüber früheren Regelungen ab. Das Maß der »Kostenneutralität« wird deutlich überschritten.

Hinweis: GEW-Mitglieder können sich ihre Pensionsansprüche bei der GEW berechnen lassen!

Jetzt GEW-Mitglied werden!

Noch Fragen?
Wenden Sie sich an ein
GEW-Mitglied im Personalrat!

Für *Sie* im Kölner Bezirkspersonalrat Gymnasium/WBK:

Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer
0221 430 56 33
alexander.fladerer@gew-nrw.de

Heike Wichmann
0221 42 23 54
heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein
0175 652 30 22
andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong
015 777 811 999
thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach
0228 96 100 642
bettina.mosbach@web.de

Michael Odinius
0221 47 58 713
michael.odinius@gew-nrw.de

Christine Schikore
0162 940 54 62
christine.schikore@gew-nrw.de

Ersatzmitglied:
Anne Junk

Im Hauptpersonalrat:
Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium/WBK, Köln 2026